

Niederschrift

über die

Verhandlungen des Gemeinderats

öffentlich

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 17.7.1978

Anwesend: Vors. Bürgermeister Kehrle und 16 Mitglieder

Normalzahl: 1 Vors. und 18 Mitglieder und 5 Ortsvorsteher

Abwesend: Entsch. Haid Karl, Pappelau, OV Häberle, Kuhn
Heinzler

Schriftführer: Kästle

Punkt 7

Satzung über den Bebauungsplan
"Schulstraße" Schemmerberg

Der Bebauungsplan "Schulstraße", gefertigt am 4.4.1978 vom Amt für Kreisplanung und Umweltschutz beim Landratsamt Biberach, wurde vom Gemeinderat am 17.5.1978 im Entwurf festgestellt. Dieser Entwurf lag mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 5. Juni bis 5. Juli 1978 je einschließlich auf dem Rathaus in Schemmerhofen öffentlich aus. Auf die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 27. Mai 1978 hingewiesen. Dabei wurde darauf aufmerksam gemacht, daß innerhalb dieser Auslegefrist Bedenken und Anregungen beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden können.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß in dieser Zeit der Auslegefrist keine Bedenken und Anregungen gemacht worden seien.

Nach kurzer Beratung faßte der Gemeinderat einstimmig den

B e s c h l u ß,

den Bebauungsplan "Schulstraße" in Schemmerberg durch Satzung zu beschließen.

(Eine Ausfertigung der Satzung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.)

Auszug gefertigt am 21.7.78

für

Nr.

a) Reg. Akten

b) Gemeindekasse

c) Landratsamt

d)

Satzung

über den Bebauungsplan "Schulstraße" Schemmerberg

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 17. Juli 1978 den Bebauungsplan für "Schulstraße" Schemmerberg als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Plan (mit Bebauungsvorschriften)
- 4) Straßenzugs- und -querschnitten
- 5)

Nr. 612/212 Satzung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (3. Aufl.) Richard Boorberg Verlag

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.


§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Schemmerhofen, den 19. Juli 1978
(Ort, Datum)


Bürgermeister

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am

vom in

genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am

bzw. in der Zeit von bis

durch  öffentlich bekanntgemacht ¹⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten ²⁾.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

²⁾ Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag seiner Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.